

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Parchim GmbH (SWP) zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**

### **1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten (§ 7 GasGVV)**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern, sind der Stadtwerke Parchim GmbH in schriftlicher Form mitzuteilen. Die preislichen Bemessungsgrößen sind aus den Allgemeinen Preisen für die Grund- und Ersatzversorgung sowie aus den Preisen für die Sondervereinbarungen aus dem Niederspannungsnetz zu entnehmen.

### **2. Abrechnung (§ 12 GasGVV)**

Der Erdgasverbrauch des Kunden wird, soweit keine Ereignisse vorliegen, die einen anderen Zeitpunkt erfordern (Umzug, Einstellung der Versorgung aus anderen Gründen etc.), in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Stadtwerke Parchim GmbH ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

### **3. Abschlagzahlungen ( §13 GasGVV)**

Die Stadtwerke Parchim GmbH erhebt nach den Maßgaben § 13 der GasGVV monatliche Abschlagszahlungen in gleich bleibender Höhe jeweils zum 15. eines jeden Monats.

### **4. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Bareinzahlung
  - Banküberweisung oder
  - Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- zu leisten.

### **5. Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 und 19 der GasGVV)**

Der Ersatz der Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Versorgung vom Kunden werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die derzeitigen Pauschalsätze sind in dem [Preisblatt über Pauschalberechnungen](#) veröffentlicht.

### **6. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Pauschalpreise für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung auf der Grundlage der AVBGasV außer Kraft.